

Landesamt für Bauen und Verkehr
Lindenallee 51 | 15366 Hoppegarten

10. Juli 2026

Sperrung schiffbarer Landesgewässer in Teilen des Unterspreewalds bis auf Widerruf

Auszug aus der Schifffahrtsrechtlichen Anordnung vom 10.07.2026

Gemäß § 75 der Landesschifffahrtsverordnung vom 25.04.2005 (GVBl.II/05,[Nr. 10], S.166) wird auf Antrag des Landesamtes für Umwelt vom 09.07.2026 die Sperrung des Schiffsverkehrs auf schiffbaren Landesgewässern bzw. Gewässerabschnitten im Unterspreewald (wie unten konkret dargestellt) bis auf Widerruf angeordnet.

Sperrzeitraum: ab sofort bis auf Widerruf

Folgende schiffbare Landesgewässer werden gesperrt:

- Dresslerstrom
- Krausnicker, Strom von Puhlstrom bis Krausnicker Wehr
- Krügerstrom
- Pfahlspre
- Puhlstrom, von Spree bis Abzweig Krausnicker Strom
- Puhlstrom, von Quaasspre bis Unteres Puhlstromwehr
- Schiwanstrom
- Nebenfließ (Schnelle Kathrin)
- Schulzkastrom, von Spree bis Krausnicker Strom
- Wasserburger Spree, von Laubengang bis Schleuse Groß Wasserburg
- Wasserburger Spree, von Spree bis Schulzkastrom

Bankverbindung:
Landeshauptkasse Brandenburg
Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)
IBAN: DE02 3005 0000 7110 4015 15
BIC: WELADEDXXX

E-Rechnung: <https://xrechnung-bdr.de>
Leitweg-ID: 12-121096894453782-21

Internet: <https://lbv.brandenburg.de>

Zur Umsetzung dieser Sperrungen der schiffbaren Landesgewässer bzw. -abschnitte werden gemäß Anlage 7 der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung (BinSchStrO) Schifffahrtszeichen aufgestellt. Diese werden durch Zusatztafeln ergänzt.

Begründung:

Die zwingend notwendige Verkehrssicherung an den angrenzenden Waldflächen und entlang der betroffenen schiffbaren Gewässer im Unterspreewald kann durch den starken Befall durch Eichenprozessionsspinner nicht gewährleistet werden. Das Betreten der betroffenen Gebiete durch die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Wasser- und Bodenverbandes ist zum Schutz der Gesundheit nicht möglich, wodurch die erforderlichen Baumfäll- und Unterhaltungsarbeiten der Verkehrsanlagen nicht erfolgen können. Zur Abwehr möglicher Gefahren für die Nutzerinnen und Nutzer der Wälder und Gewässer wird daher die Sperrung der unten genannten Gewässer bis zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit angeordnet.